

Hilfsgerüst zum Thema:

Die Würde des Menschen

1. Die Lehre des *Katechismus der katholischen Theologie* über den Menschen

1700 Die Würde des Menschen wurzelt in seiner Erschaffung nach Gottes Bild und Ähnlichkeit (Artikel 1); sie kommt in seiner Berufung zur Seligkeit Gottes zur Vollendung (Artikel 2). Aufgabe des Menschen ist es, in Freiheit auf diese Vollendung zuzugehen (Artikel 3). Durch seine bewußten Handlungen (Artikel 4) richtet sich der Mensch nach dem von Gott versprochenen und durch sein Gewissen bezeugten Guten aus oder wendet sich dagegen (Artikel 5). Der Mensch leistet einen eigenen Beitrag zu seinem inneren Wachstum; er macht sein ganzes Sinnes- und Geistesleben zum Mittel dieses Wachstums (Artikel 6). Mit Hilfe der Gnade wächst er in der Tugend (Artikel 7), meidet die Sünde und gibt sich, wenn er dennoch sündigt, wie der verlorene Sohn dem Erbarmen des himmlischen Vaters anheim (Artikel 8). So gelangt er zur vollkommenen Liebe.

ARTIKEL 1 DER MENSCH: GOTTES EBENBILD

1701 „Christus ... macht in der Offenbarung des Geheimnisses des Vaters und seiner Liebe dem Menschen sein eigenes Wesen voll kund und erschließt ihm seine höchste Berufung“ (GS 22,1). In Christus, dem „Ebenbild des unsichtbaren Gottes“ (Kol 1,15) [Vgl. 2 Kor 4,4], wurde der Mensch nach dem „Bilde“ des Schöpfers, „ihm ähnlich“ erschaffen. In Christus, dem Erlöser und Retter, wurde das durch die Ursünde entstellte göttliche Abbild im Menschen in seiner ursprünglichen Schönheit wiederhergestellt und durch die Gnade Gottes veredelt [Vgl. GS 22,2].

1702 Das Bild Gottes ist in jedem Menschen gegenwärtig. Es wird in der Gemeinschaft der Menschen, die der Einheit der göttlichen Personen gleicht, sichtbar.

1703 Weil er eine „geistige und unsterbliche Seele“ besitzt (GS 14), ist „der Mensch ... auf Erden das einzige Geschöpf ... das Gott um seiner selbst willen gewollt hat“ (GS 24,3). Schon von seiner Empfängnis an ist er für die ewige Seligkeit bestimmt.

1704 Der Mensch hat am Licht und an der Kraft des göttlichen Geistes teil. Durch seine Vernunft ist er fähig, die vom Schöpfer in die Dinge hineingelegte Ordnung zu verstehen. Durch seinen Willen ist er imstande, auf sein wahres Heil zuzugehen. Er findet seine Vollendung in der „Suche und Liebe des Wahren und Guten“ (GS 15,2).

1705 Dank seiner Seele und seiner geistigen Verstandes- und Willenskraft ist der Mensch mit Freiheit begabt, die „ein erhabenes Kennzeichen des göttlichen Bildes im Menschen“ ist (GS 17).

1706 Durch seine Vernunft vernimmt der Mensch die Stimme Gottes, die ihn drängt, „das Gute zu lieben und zu tun und das Böse zu meiden“ (GS 16). Jeder Mensch ist zum Gehorsam gegenüber diesem Gesetz verpflichtet, das im Gewissen ertönt und in der Liebe zu Gott und zum Nächsten erfüllt wird. Im sittlichen Handeln zeigt sich die Würde des Menschen.

1707 Der Mensch hat „auf Anraten des Bösen gleich von Anfang der Geschichte an seine Freiheit mißbraucht“ (GS 13, 1). Er ist der Versuchung erlegen und hat das Böse getan. Zwar verlangt er immer noch nach dem Guten, aber seine Natur ist durch die Erbsünde verwundet. Er neigt zum Bösen und ist dem Irrtum unterworfen.

„So ist der Mensch in sich selbst zwiespältig. Deshalb stellt sich das ganze Leben der Menschen, das einzelne wie das kollektive, als Kampf dar, und zwar als ein dramatischer, zwischen Gut und Böse, zwischen Licht und Finsternis“ (GS 13,2).

1708 Christus hat uns durch sein Leiden vom Satan und von der Sünde befreit. Er hat für uns das neue Leben im Heiligen Geist verdient. Seine Gnade stellt wieder her, was die Sünde in uns verdorben hat.

1709 Wer an Christus glaubt, wird Kind Gottes. Diese Annahme an Kindes Statt gestaltet den Menschen um und läßt ihn dem Vorbild Christi folgen. Sie befähigt ihn, richtig zu handeln und das Gute zu tun. In Vereinigung mit seinem Erlöser gelangt der Jünger zur Vollkommenheit der Liebe, zur Heiligkeit. Das sittliche Leben, in der Gnade gereift, weitet sich in der Herrlichkeit des Himmels zum ewigen Leben.

2. Die analogische Bedeutung der Menschenwürde in der Demokratie

(a) Die Begründungsaufgabe der Menschenwürde in der Demokratie

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland:

- „(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

- *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland:*

„Menschenwürde ist ‚Staatsfundamentalnorm‘, aber mehr als dies: Sie fundiert auch die – verfaßte bzw. zu verfassende – Gesellschaft. [...] Wenn nach dem Entwurf von Herrenchiemsee (Art. 1 Abs. 1) ‚der Staat um des Menschen willen da‘ ist (und nicht umgekehrt), dann mag alle Staatsgewalt vom Volk ‚ausgehen‘, aber dieser Satz hat seinerseits schon seine ‚primäre Prämisse‘ in der Menschenwürde! Sie ist der ‚archimedische Bezugspunkt‘ aller – auch im Verfassungsstaat notwendigen – Herrschaftsableitungen und -zusammenhänge. ‚Herrschaft des Volkes‘ (durch das Volk und für das Volk) wird erst in einem zweiten Denkschritt gedacht. [...] In der Menschenwürde hat Volkssouveränität ihren ‚letzten‘ und ersten (!) Grund. Volk ist keine mystische Größe, sondern eine Zusammenfassung vieler Menschen mit je eigener Würde. [...] Alle Autorität ist abgeleiteter Natur, es gibt keine ‚Würde‘ des Staates, es gibt nur eine Würde des Menschen.“¹

- *Grundgesetz. Kommentar:* „Das an Abs. I anknüpfende Wort ‚darum‘ gibt die Ursache an, warum diese Menschenrechte einmal nur deklaratorisch, und zum anderen als unverletzlich und unveräußerlich anerkannt werden. Der Ursachenaussage: ‚darum‘ korrespondiert rechtslogisch die Wirkungsaussage: ‚soweit‘. Nur soweit der materielle Gehalt der Menschenwürde reicht, haben die einzelnen Rechte, von denen Abs. II spricht, wirklich Menschenrechtsgehalt, d. h. vorgegebenen, staatlich nur deklaratorisch anerkannten, unverletzlichen und unveräußerlichen Inhalt.“²

- „Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen ist Quelle aller Grundrechte“, heißt es in der jungen *Verfassung des Freistaates Sachsen*.³

¹ P. Häberle, „Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft“, in: *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. V, § 20, Rn. 56–65.

² *Grundgesetz. Kommentar*, hrsg. von T. Maunz u. G. Dürig, Bd. 1 (München, 1993), *Grundgesetz. Kommentar*, hrsg. von T. Maunz u. G. Dürig, Bd. 1 (München, 1993), Rn. 6.

³ *Verfassung des Freistaates Sachsen*, Art. 14 (2).

- Im *Grundgesetz* hat die Menschenwürde „den Charakter eines obersten Konstitutionsprinzips allen objektiven Rechts erhalten“⁴.
- Das Bundesverfassungsgericht: „In der freiheitlichen Demokratie ist die Würde des Menschen der oberste Wert“.⁵

(b) *Menschenrechte als Grundlage der Demokratie und zugleich als Abwehrrechte gegen die Volkssouveränität*

- Die Grundlage des Staates ist zugleich der Gegenpol zum Staat. Ein Grundrecht ist durch einen Doppelcharakter gekennzeichnet:
- „Es ist einerseits subjektives Freiheitsrecht in Abwehrrichtung gegenüber dem Staat, andererseits objektive Grundsatznorm/Wertentscheidung im Hinblick auf alle Bereiche des Rechts.“⁶
- E.-W. Böckenförde: „Die grundrechtliche Freiheit wird durch den Staat nicht konstituiert, sondern liegt ihm, rechtlich gesehen, voraus.“⁷
- P. Häberle: „Grundlage des Verfassungsstaates ist eine doppelte: Volkssouveränität *und* Menschenwürde. Geistesgeschichtlich wurden Volkssouveränität und Menschenwürde bislang meist getrennt gedacht und ‚organisiert‘.“⁸
- Die Menschenwürde ist anti-totalitär.

3. Die gegenwärtige Abschwächung der Idee der Menschenwürde

- Ernst-Wolfgang Böckenförde, „Die Würde war unantastbar. Abschied von den Verfassungsvätern: Die Neukommentierung von Artikel 1 des Grundgesetzes markiert einen Epochenbruch“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 3. September 2003, Nr. 204, S. 33 u. 35:

⁴ *Grundgesetz. Kommentar*, hrsg. von T. Maunz u. G. Dürig, Bd. 1 (München, 1993), Rn. 4.

⁵ *BverfGE* 5, 85 (204).

⁶ E.-W. Böckenförde, *Staat, Verfassung, Demokratie: Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht* (Frankfurt am Main, 1991), 166.

⁷ Ebd., 119. „Die Freiheit ist hier das Vorausliegende, sie wird durch gesetzliche Regelungen nicht erst geschaffen, sondern geschützt (ausübungsfähig gemacht) und/oder begrenzt.“ Ebd., 150.

⁸ P. Häberle, „Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft“, in: *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. V, § 20, Rn. 61.

- „Diese Neukommentierung markiert einen Epochenwechsel.“
- „Dürigs Kommentierung verstand – und das zeichnete sie aus – die Menschenwürdegarantie als Übernahme eines grundlegenden, in der europäischen Geistesgeschichte hervorgetretenen ‚sittlichen Werts‘ in das positive Verfassungsrecht, das sich dadurch selbst auf ein vorpositives Fundament, eine Art naturrechtlichen Anker, wenn man so will, bezieht. Entschieden trat er für die allseitige Geltung dieser Garantie ein, bezogen auf die gesamte Rechtsordnung. [...] Artikel 1 Absatz 1 GG erscheint so als ‚oberstes Konstitutionsprinzip allen objektiven Rechts‘.“
- „Die Fortschreibung von Dürigs Kommentierung [ist] zugleich deren Umschreibung, nämlich eine wirkliche Neukommentierung. Sie zeigt sich im grundlegend veränderten Ansatz, der Abkehr von der Interpretation des Artikels 1 Absatz 1 GG als Übernahme eines vorpositiven sittlichen Werts, wie Dürig sagte, in das positive Recht, das dieses mit jenem im Sinne einer Verankerung, die nicht auflösbar ist, verknüpft. Die Absage ist deutlich: ‚Die im Parlamentarischen Rat herrschende Vorstellung, das Grundgesetz übernehme mit der Menschenwürdeklausel „deklaratorisch“ einen Staat und Verfassung vorgeordneten Anspruch ins positive Recht, hat noch beachtliche Suggestivkraft ... Für die staatsrechtliche Betrachtung sind jedoch allein die (unantastbare) Verankerung im Verfassungstext und die Exegese der menschenwürde als Begriff des positiven Rechts maßgebend‘. [...] Die Menschenwürde als rechtlicher Begriff wird ganz auf sich gestellt, abgelöst (und abgeschnitten) von der Verknüpfung mit dem vorgelagerten geistig-ethischen Inhalt, der dem Parlamentarischen Rat präsent und für Dürig so wichtig war. [...] Die fundamentale Norm des Grundgesetzes geht so der tragenden Achse verlustig.“
- Böckenförde bezeichnet den folgenden Satz als „Schlüssel-satz der [neuen] Kommentierung“:

„Trotz des kategorialen Würdeanspruchs aller menschen sind Art und Maß des Würdeschutzes für Differenzierungen durchaus offen, die den konkreten Umständen Rechnung tragen.“

Dazu schreibt Böckenförde: „Dieser Satz trägt ebenso sinnvolle Differenzierungen (Art) wie auch ein Auseinanderfallen (Maß) von Würdeanspruch und Würdeschutz. Letzteres zeigt sich sehr deutlich bei der Behandlung und Gegenüberstellung vom Würdeschutz geborener Menschen und von pränatalem Würdeschutz. Für jede geborene Person steht die Trägerschaft der Menschenwürde kraft der Zugehörigkeit zur Spezies ‚Mensch‘ außer Frage, unabhängig von geistigen oder körperlichen Fähigkeiten, sozialen Merkmalen oder der Befähigung zu sinnhaftem Leben. Daraufhin werden Erstreckung und Modalitäten des

Würdeschutzes näher entfaltet. Beim pränatalen Würdeschutz hingegen kommt es zu einer gleitenden Skala variierender Disponibilität.“

- „Der traditionelle Diskurs wird bewußt verabschiedet. Denn hinsichtlich des Schutzes früher und frühester Formen menschlichen Lebens ,geht es um eine Dimension des Würdeschutzes, zu welcher der Diskurs über Gottebenbildlichkeit, den Beginn der Beseeltheit menschlichen Lebens, sittliche Autonomie und Selbstzweckhaftigkeit der individuellen Existenz in der Geistesgeschichte der letzten zweieinhalb Jahrtausende ebensowenig einen verlässlichen Zugang bietet wie der schwach konturierte Menschenbild des Grundgesetzes‘. Deutlicher kann das Programm, die nähere Bestimmung der Menschenwürde von ihrer metapositiven Verankerung abzulösen und ganz auf sich zu stellen, nicht vollzogen werden. [...] Ein so gesehener Würdeschutz ist für viele Abstufungen und Variationen offen. [...] Letztlich geht es um den Freiraum für die Gewährung und den Abbau von Würdeschutz nach Angemessenheitsvorstellungen des Interpreten.“

- Kritik an Böckenfördes Kritik:

- Walter Grasnack (lehrt Strafrecht und Rechtsphilosophie in Marburg), *FAZ*, 7. Oktober 2003, S. 41: „Gegen eine derartige Rechtsauffassung [nämlich daß die Menschenwürde ein reiner Rechtsbegriff sein sollte] wendet sich Böckenförde mit aller Wucht. Auch darin sieht er ‚die Fortschreibung von Dürigs Kommentierung zugleich (zu) deren Umschreibung‘. Sie paßt nicht in Böckenfördes Rechtstheorie und Rechtsdogmatik, wohl auch nicht zur Rechtspraxis des Bundesverfassungsgerichts, wie er sie verstanden wissen will. Sie paßt überhaupt nicht in Böckenfördes Weltbild. Der Leser seines mit Herzblut geschriebenen Beitrages spürt nahezu in jeder Zeile, wie sehr Böckenförde sich gegen Neues stemmt, das ihm nur flach vorkommen kann – und bodenlos. Nur konsequent ist deshalb für ihn auch Artikel 1 Absatz 1 GG ‚die Grundfeste und meta-positive Verankerung der grundgesetzlichen Ordnung‘. Doch genau das ist Artikel 1 erkennbar und mit Sicherheit nicht. Denn er steht schließlich innerhalb des Gesetzes, nicht als Metanorm außerhalb. Wo sollte das auch sein! [...] Auch die Metapher von der unauflösbaren Verankerung verrät, wo Böckenförde als treuer Gefolgsmann Dürigs das ‚ideelle und normative Grundgerüst‘ aufstellt: auf dem Boden einer ontologisierenden Metaphysik. Was soll man dem entgegensetzen außer der dringenden Bitte um Bescheidenheit und Rücksichtnahme, kurz: Toleranz? Sie fände darin ihren Ausdruck, von anderen nicht zu verlangen, etwas nachzuvollziehen, was sich nur denen zeigen mag, die über

die Gabe der Wesensschau verfügen oder auf andere Weise gläubig sind.“

- „Die Würde des Menschen war und ist aber nicht unantastbar, sie wird vielmehr täglich weltweit mit Füßen getreten. Der erste Satz des Grundgesetzes ist entsprechend mißverständlich formuliert. Trotzdem ahnt der Staatsbürger, was gemeint sein könnte. Eine solche Generalklausel wird jedoch nicht nur von Sprachsoziologen und Linguisten als Leerformel bezeichnet. Zu ihrer konkreten Anwendung sind eindeutig definierte, sichere und berechenbare Maßstäbe und Rechtsträger notwendig.

Ewige, von der Natur vorgegebene ‚unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte‘ gibt es leider nicht und hat es nie gegeben. Die Vorstellungen über Begriffe wie die Würde des Menschen oder die Gerechtigkeit sind menschengemacht und variieren mit den religiösen und soziologischen Grundlagen der betroffenen Wertegemeinschaften. Deshalb ist der von Böckenförde beklagte Abschied der Abschied von einer Illusion. Wir aber müssen uns mit der notwendig gewordenen Neukommentierung von Grundgesetz Artikel 1 Absatz 1 durch Matthias Herdegen den Härten der Wirklichkeit stellen.“ (Dr. Helge Strasser, FAZ, 12. September 2003, Nr. 212, S. 9.)

- Volker Gerhardt: Die Menschenwürde beginne mit der Geburt.
- F. J. Wetz, *Die Würde der Menschen ist antastbar: Eine Provokation* (Stuttgart, 1998)
 - These: Menschenwürde dürfe „lediglich als Überschrift zu dem Text gelesen werden, den die Menschenrechte darstellen.“ (219)
 - „Das heißt, die Würde des Menschen ist nur noch als Inbegriff der zu verwirklichenden Menschenrechte zu sehen, aber nicht mehr als deren unverbrüchlicher Ableitungsgrund: Weltanschauungsneutral betrachtet, ist sie lediglich finaler Grund der Menschenrechte, jedoch nicht deren kausaler Grund. Sie formuliert ein Ideal, das in der Einlösung menschenrechtlicher Versprechungen liegt. In diesem Sinne konkretisieren die Menschenrechte die Menschenwürde, die als ihr höchster Gipfel nicht mehr ihr tragendes Fundament bildet; anders ausgedrückt: Weit davon entfernt, bloß der Sicherung menschlicher Würde zu dienen, sind die Menschenrechte der Stoff, aus dem die Würde entsteht, ja besteht.“ (Ebd.)

- Wetz behauptet (220), das Wörtchen „darum“ sei „verfassungswidrig“.
- „bloßen Gestaltungsauftrag“
- „So kann sie nicht mehr als Grundlage der Menschenrechte dargestellt werden, sondern nur noch als deren Folge.“ (Ebd.)
- Demzufolge sind Menschenrechte ebenfalls nicht als Naturrechte anzusehen; sie sind „nicht mehr metaphysisch, wobei die Verbindlichkeit einklagbarer Rechte ihnen ohnehin erst durch uns Menschen zukommt“. (221)

4. Bedeutung der Religion für die Demokratie

- A. de Tocqueville (1805–1859), *Über die Demokratie in Amerika*, übers. von H. Zbinden, Erster Teil, *Werke und Briefe*, Band I (Stuttgart, 1959), Zweiter Teil, *Werke und Briefe*, Band II (Stuttgart, 1962):
 - „Wird die Religion in einem Volke zerstört, so bemächtigt sich der Zweifel der höchsten Bereiche des Geistes und lähmt alle andern zur Hälfte. Jeder gewöhnt sich an verworrene und veränderliche Kenntnisse in den Dingen, die seine Mitmenschen und ihn selbst am meisten angehen; man verteidigt seine Ansichten unzulänglich oder man gibt sie preis, und da man nicht hofft, die größten Fragen über die Bestimmungen des Menschen allein lösen zu können, findet man sich feige damit ab, daran nicht zu denken.
Ein solcher Zustand muß unvermeidlich die Seelen zermürben; er schwächt die Spannkraft des Willens und bereitet die Bürger auf die Knechtschaft vor.
Es kommt dann nicht nur vor, daß diese sich ihre Freiheit rauben lassen, sondern sie geben sie oft selbst preis.
Bleibt weder im Religiösen noch im Politischen eine Autorität bestehen, so erschrecken die Menschen bald ob der unbegrenzten Unabhängigkeit. Die ständige Unrast aller Dinge beunruhigt und ermüdet sie. Da im Bereich des Geistes alles in Bewegung ist, wollen sie, daß zumindest in den materiellen Dingen jegliches gefestigt und dauerhaft sei, und da sie sich ihrem früheren Glauben nicht wieder zuwenden können, schaffen sie sich einen Herrn an.“⁹

⁹ Ebd., II, 33–34.

- „Was mich betrifft, so bezweifle ich, daß der Mensch jemals eine völlige religiöse Unabhängigkeit und eine vollkommene politische Freiheit ertragen kann; und ich bin geneigt zu denken, daß er, ist er nicht gläubig, hörig werden, und ist er frei, gläubig sein muß.“¹⁰

- Wir leben in einer säkularisierten Welt.

- J. Isensee: „Die säkulare Deutung der Menschenwürde zehrt von christlicher Substanz. In der pluralistischen Gesellschaft der Gegenwart liegt eine besondere Aufgabe des Christentums darin, das religiöse Fundament des Gemeinwesens zu erhalten.“¹¹

5. Die Herkunft des Begriffs „Menschenwürde“

- ein beliebtes Vorurteil
- Artikel über „Menschenrechte/Menschenwürde“ in dem 1992 erschienenen 22. Band der *Theologischen Realenzyklopädie*¹²:
 - „Die allen Menschen gemeinsame Würde wurde weder in der alten Kirche noch im Mittelalter zum bestimmenden Orientierungspunkt für die kirchliche und politische Ordnung“¹³.
 - Der Grund für diese mangelhafte Anthropologie erkläre sich von der Erbsündenlehre her, d.h. einer „Auffassung vom Menschen, der durch seine Sünde alles Recht vor Gott verwirkt hat und deshalb auch nicht über eine Würde verfügt, die aller weltlichen und kirchlichen Gewalt entzogen ist“¹⁴.
 - Die Anthropologie des mittelalterlichen Christentums sei dann durch eine „Neubestimmung des Menschen“ abgelöst worden.
 - „[...] daß die Würde des Menschen nun nicht mehr unmittelbar in seiner Gottebenbildlichkeit, sondern in seiner – mit dieser freilich noch lange verbunden gedachten – Vernunftbegabung verankert wird“¹⁵.
 - „Auf diese Weise bereitete der italienische Renaissance-Humanismus, in Aufnahme stoischer Gedanken, jene anthropologische Wende vor, welche die

¹⁰ A. de Tocqueville, a. a. O. [S. 8, Anm. 4.], II, 33–34.

¹¹ J. Isensee, „Die katholische Kritik“, a. a. O. [S. 13, Anm. 34], 165–166.

¹² *Theologische Realenzyklopädie*, hrsg. von G. Müller, Bd. XXII (Berlin, 1992), 577–602.

¹³ Ebd., 578.

¹⁴ Ebd., 578–579.

¹⁵ Ebd., 580.

Würde des Menschen in seiner Vernunftnatur verankerte“¹⁶

- „Die Zusammengehörigkeit von Würde und Vernunft wurde zu einem entscheidenden Thema der anthropologischen Wende, die sich im Prozeß der Aufklärung vollzog.“¹⁷
- F. J. Wetz: „In der Neuzeit löst sich die Idee der Menschenwürde, weiter als Wesensmerkmal und Gestaltungsauftrag fortbestehend, aus der religiös-metaphysischen Einbindung heraus, um nun ihren letzten Grund in Vernunft, Moralität und Freiheit zu finden.“¹⁸
- „Die Zusammengehörigkeit von Würde und Vernunft wurde zu einem entscheidenden Thema der anthropologischen Wende, die sich im Prozeß der Aufklärung vollzog.“¹⁹
- Zu dieser Ansicht: Albert Zimmermann:
„Die Konsequenzen, welche diese Vorstellung von der Herkunft einer der grundlegenden Ideen unserer Gesellschaftsordnung hat, sind erheblich. Sie zeigen sich in der Theologie, der Philosophie, der Pädagogik und natürlich vor allem im Unterricht an unseren Schulen und Hochschulen. Durchweg wird der Eindruck vermittelt, vor jener ‚neuzeitlichen‘ Epoche seien im Denken der Menschen und in dem, was geschrieben und gelehrt wurde, weder Vernunft noch Freiheit richtig gewürdigt und anerkannt worden und das Menschenbild sei dementsprechend rückständig und dunkel gewesen.“²⁰
- Albert Zimmermann: „In Wahrheit waren die Autoren des Humanismus und der sog. Aufklärung Erben einer Tradition, in der die Würde des Menschen ganz selbstverständlich in seiner Vernunftbegabung und der damit gegebenen Fähigkeit, über das eigene Tun und Lassen in Freiheit zu verfügen, gesehen wurde.“²¹
- In der vorchristlichen griechischen Literatur kommt der Ausdruck „Menschenwürde“ nicht vor.²²

¹⁶ Ebd., 579.

¹⁷ *Theologische Realenzyklopädie*, 580.

¹⁸ F. J. Wetz, a. a. O., 49.

¹⁹ Ebd., 580.

²⁰ A. Zimmermann, „Zur Herkunft der Idee der Menschenwürde“, in: *Aufklärung durch Tradition*, hrsg. von H. Fechttrup, F. Schulze u. T. Sternberg (Münster, 1995), 77.

²¹ A. Zimmermann, a. a. O., 77.

²² Die Recherchen wurden mit der an der Universität von California in Irvine hergestellten CD-ROM *Thesaurus Linguae Graecae (TLG)* unter Verwendung der Software „TLG Workplace“, Version 6.01 (Silver Mountain Software) durchgeführt.

- Die vorchristliche lateinische Literatur kennt zwar den Ausdruck „Würde des Menschen“ [*dignitas hominis* bzw. *hominum*], jedoch nicht auf die Natur des Menschen bezogen, d. h. nicht: *dignitas humana*.²³
- Bundesverfassungsgericht:
„Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Würde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewußt ist und sie selbst zu wahren weiß. Die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen.“²⁴
- Alkuin († 804), *De dignitate conditionis humanae libellus* [Büchlein über die Würde der menschlichen Konstitution].²⁵
 - Vernunft, Wille und Gedächtnis.
- *Meditation über Würde und Elend der menschlichen Konstitution* [*Meditatio de humanae conditionis dignitate et miseria*]²⁶, Anselm von Canterbury (1033/34–1109) zugeschrieben
- In der vorchristlichen Antike völlig undenkbar ist des weiteren die Lehre, daß die Würde der Menschen so groß sei, daß die Menschen Freunde Gottes sein können.²⁷
- Thomas von Aquin: „Wie Johannes von Damaskus sagt, heißt es vom Menschen, er sei als Ebenbild Gottes geschaffen, insofern als mit Ebenbild die Vernunft, der freie Wille und die Herrschaft über das eigene Tun und Lassen [*per se potestativum*] bezeichnet wird.“²⁸
- Freiheit²⁹
- Freie Selbstbestimmung betrachtet Thomas von Aquin als ein Ergebnis der Vernunftbegabung.³⁰

²³ Hier basieren meine Untersuchungen auf der CD-ROM # 5.3 des Packard Humanities Institute (PHI) unter der Verwendung der Software „PHI-Workplace“, Version 6.01 (Silver Mountain Software).

²⁴ *BverfGE* 39, 1 (41–42).

²⁵ *PL* 17, 1015A–1018C. (*Conditio* läßt sich auch mit „Erschaffung“, „Beschaffenheit“ oder „Dasein“ übersetzen.) Die gen. Schrift wurde auch Ambrosius zugesprochen.

²⁶ *PL* 158, 709B–722A.

²⁷ Vgl. Gregor I., *Homiliae in Evangelia* (*PL* 76, 1206C).

²⁸ Thomas von Aquin, *Summa theologiae*, I–II, Prol.

²⁹ „*Libertas arbitrii ad dignitatem hominis pertinet.*“ Thomas von Aquin, *Summa theologiae*, I, Frage 59, Artikel 3, *Sed contra*.

³⁰ „*Solum id quod habet intellectum, potest agere iudicio libero, in quantum cognoscit universalem rationem boni, ex qua potest iudicare hoc vel illud esse bonum. Unde ubicumque est intellectus, est liberum arbitrium.*“ Ebd., *corpus*.

- das Moment der Absolutheit
 - Säkularisierung einer Gotteseigenschaft
 - I. Kant als primäre Quelle
 - Für Kant gibt es die Menschenwürde, um Moral zu ermöglichen.
 - Er findet keine andere Quelle des moralischen Gesetzes.
 - „Im Reiche der Zwecke hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstatet, das hat eine Würde. [...] Das aber, was die Bedingung ausmacht, unter der allein etwas Zweck an sich selbst sein kann, hat nicht bloß einen relativen Wert, d. i. einen Preis, sondern einen innern Wert, d. i. Würde.“³¹
 - „[Personen] sind also nicht bloß subjektive Zwecke, deren Existenz, als Wirkung unserer Handlung, für uns einen Wert hat; sondern objektive Zwecke, d. i. Dinge, deren Dasein an sich selbst Zweck ist, und zwar einen solchen, an dessen Statt kein anderer Zweck gesetzt werden kann, dem sie *bloß* als Mittel zu Diensten stehen sollten, weil ohne dieses überall gar nichts von *absolutem Werte* würde angetroffen werden; wenn aber aller Wert bedingt, mithin zufällig wäre, so könnte für die Vernunft überall kein oberstes praktisches Prinzip angetroffen werden.“³²
 - die Autonomie des (menschlichen) Willens als Grundlage der Würde und der Moral

- R. Spaemann: der Mensch als Repräsentant des Absoluten
 - „Da sie selbst ihre eigenen Interessen relativieren kann, darf sie beanspruchen, in ihrem absoluten Subjektstatus respektiert zu werden. Da sie selbst in Freiheit Pflichten übernehmen kann, hat niemand das Recht, sie zum Sklaven zu machen, der, wie Kant richtig sah, keine Pflichten gegen seinen Herrn haben kann. Weil der Mensch als sittliches Wesen Repräsentation des Absoluten ist, darum und nur darum kommt ihm das zu, was wir ‚menschliche Würde‘ nennen.“³³

³¹ *Grundlegung der Metaphysik der Sitten*, BA 77.

³² Ebd., BA 65 66.

³³ R. Spaemann, „Über den Begriff der Menschenwürde“, in: *Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis*, hrsg. von E.-W. Böckenförde u. R. Spaemann (Stuttgart, 1987), 295–313; hier: 303–304.

6. Der christliche Begriff der Menschenwürde

- Josef Isensee:

„Die Würde des Menschen, die heute von der deutschen Staatsrechtslehre wie von der Lehre der katholischen Kirche als Grundlage der Menschenrechte erkannt wird, liegt auch geschichtlich allen Menschenrechtsdeklarationen voraus. Sie ist unmittelbares Derivat des Christentums, von jeher Lehre der Kirche. Die klassische Begründung der Würde des Menschen als Schöpfungs- und Erlösungswerk Gottes enthält das Opfergebet der tridentinischen Messe. ‚Deus, qui humanae substantiae dignitatem mirabiliter condidisti et mirabilius reformasti: da nobis per huius aquae et vini mysterium, eius divinitatis esse consortes, qui humanitatis nostrae fieri dignatus est particeps, Jesus Christus, Filius tuus, Dominus noster.‘ Die dignitas humana hat keine andere Begründung als den christlichen Glauben. Eine transzendenzlose Philosophie vermag sie nicht zu leisten. Außerhalb des Glaubens kann die Personenwürde postuliert, nicht aber weiter abgeleitet und begründet werden.“³⁴

- G. W. F. Hegel:

„Daß der Mensch an und für sich frei sei, seiner Substanz nach, als Mensch frei geboren – das wußte weder Plato noch Aristoteles. [...] Erst in dem christlichen Prinzip ist wesentlich der individuelle persönliche Geist von unendlichem absolutem Wert. [...] In der christlichen Religion kam die Lehre auf, daß vor Gott alle Menschen frei, daß Christus die Menschen befreit hat, sie vor Gott gleich, zur christlichen Freiheit befreit sind. Diese Bestimmungen machen die Freiheit unabhängig von Geburt, Stand, Bildung usf. und es ist ungeheuer viel, was damit vorgerückt worden ist.“³⁵

- Worin die Menschenwürde aus christlicher Sicht besteht, hat Thomas von Aquin beispielhaft bestimmt, indem er feststellt, daß ein Mensch von seiner Natur aus frei ist und um seiner selbst willen existiert.³⁶

- Solche Selbständigkeit bedeutet allerdings keineswegs eine absolute Freiheit, denn ein Mensch besitzt nämlich nach Thomas nicht die Freiheit, das Gute überhaupt zurückzuweisen.³⁷
- Selbstzweck

³⁴ J. Isensee, „Die katholische Kritik an den Menschenrechten. Der liberale Freiheitsentwurf in der Sicht der Päpste des 19. Jahrhunderts“, in: E.-W. Böckenförde u. R. Spaemann (Hrsg.), *Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis* (Stuttgart, 1987), 138–174, hier: 165–166.

³⁵ G. W. F. Hegel, *Einleitung zur Geschichte der Philosophie* (ThW 18, 68 f. = SW 17, 79 f.).

³⁶ „[...] prout homo est naturaliter liber et propter seipsum existens.“ *Summa theologiae*, II-II, Frage 64, Artikel 2, zu 3.

³⁷ Vgl. W. J. Hoye, „Eine Stellungnahme des Thomas von Aquin zur Frage, ob der Mensch zur freien Entscheidung fähig ist“, in: *L'homme machine? Anthropologie im Umbruch. Ein interdisziplinäres Symposium*, hrsg. von H. Schwaetzer u. H. Stahl-Schwaetzer. Philosophische Texte und Studien, Bd. 45 (Hildesheim, 1998), 29–47.

– Bundesverfassungsgericht: „Der Mensch muß immer Zweck an sich selbst bleiben.“³⁸

- *Handbuchs des Staatsrechts*, „Menschenwürde als Grundlage der Menschenrechte“:

„Seine einzigartige leiblich-seelisch-geistige Verfassung verleiht dem Menschen unter allen Lebewesen die Fähigkeit, Person zu sein, die in der Lage ist, das Leben, in das sie hineingestellt ist, kraft Vernunftbegabung und eigener Einsicht selbstgestaltend zu verwirklichen. Allein der Mensch ist Person. [...] Die Personhaftigkeit verleiht dem Menschen eine Eigenwertigkeit, die nach dem Vorbild des Thomas von Aquin auch im weltlichen Bereich seit dem italienischen humanistischen Philosophen Pico della Morandola [*sic*] als Menschenwürde bezeichnet wird. Menschenwürde besteht mit dem Wesen menschlicher Personalität und als unabdingbarer Bestandteil der unableitbaren Wesenheit der menschlichen Natur. Die *dignitas humana* ist der Kern der Personalität des Menschen. Sie ist zu einem ‚Schlüsselbegriff‘ vor allem im Verhältnis des Menschen zum Staat geworden.“³⁹

7. Auslegungen der Menschenwürde

(a) *Der Mensch als Mikrokosmos*

- Aristoteles: Der Mensch ist „gewissermaßen alles“.
- Nikolaus von Kues (1401–1464) bezeichnet den Menschen als einen „zweiten Gott“⁴⁰.
 - „menschlicher Gott“ [*deus humanus*]
 - * „Der Mensch ist nämlich Gott, allerdings nicht schlechthin, da er ja Mensch ist; er ist also ein menschlicher Gott. Der Mensch ist auch die Welt, allerdings nicht auf eingeschränkte Weise alles,

³⁸ BverfGE 45, 187 (228).

³⁹ K. Stern, „Menschenwürde als Grundlage der Menschenrechte“, in: *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, hrsg. von J. Isensee u. P. Kirchhof (Heidelberg) V (1992), § 108, Rn. 3–5, S. 5–6.

⁴⁰ Nikolaus von Kues, *Über den Beryll* [*De beryllo*], übers., eingeleitet u. hrsg. von K. Bormann, *Philosophisch-theologische Schriften*, Kapitel 6, Nr. 7.

da er eben Mensch ist; der Mensch ist also Mikrokosmos oder eine menschliche Welt. Der Bereich der menschlichen Natur umfaßt in seiner menschlichen Möglichkeit Gott und das Weltall. Der Mensch kann also ein menschlicher Gott sein.“⁴¹

- Blaise Pascal (1623–1662): „Was für ein Hirngespinnst ist dann der Mensch? Welche Neuerung, was für ein Unbild, welche Wirrnis, was für ein Ding des Widerspruchs, was für ein Wunder! Beurteiler von allem, törichter Erdenwurm, Verwalter der Wahrheit, Schlammfang der Ungevißheit und der Irrheit, Ruhm und Auswurf des Universums.“⁴²
- Pascal: „Nur ein Schilfrohr, das zerbrechlichste in der Welt, ist der Mensch, aber ein Schilfrohr, das denkt. Nicht ist es nötig, daß sich das All wappne, um ihn zu vernichten: ein Windhauch, ein Wassertropfen reichen hin, um ihn zu töten. Aber, wenn das All ihn vernichten würde, so wäre der Mensch doch edler als das, was ihn zerstört, denn er weiß, daß er stirbt, und er erkennt die Übermacht des Weltalls über ihn; das Weltall aber weiß nichts davon.“⁴³

(b) *Das Gewissen*

- E.-W. Böckenförde nennt die Gewissensfreiheit sowohl das am leichtesten zu mißbrauchende Menschenrecht als auch „den wohl wichtigsten, aber auch schwierigsten Fall rechtsstaatlicher Freiheitsgewähr“⁴⁴.
- Robert Spaemann: „Es heißt davon reden, daß der Mensch nicht Fall eines Allgemeinen, Exemplar einer Gattung ist, sondern jeder einzelne als Einzelner selbst eine Totalität, selbst schon ‚das Allgemeine‘.“⁴⁵
- Kants Lehre von der Absolutheit der Menschenwürde:

⁴¹ Nikolaus von Kues, *Mutmaßungen [De coniecturis]*, übers. u. mit Einf. u. Anm. hrsg. von J. Koch u. W. Happ, *Philosophisch-theologische Schriften*, II, Kapitel 14, Nr. 143.

⁴² B. Pascal, *Über die Religion und über einige andere Gegenstände (Pensée)*, übers. u. hrsg. von E. Wasmuth (Heidelberg, 1963⁶), Fragment 434, S. 202.

⁴³ Ebd., Fragment 347, S. 167.

⁴⁴ E.-W. Böckenförde, *Staat, Verfassung, Demokratie: Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht* (Frankfurt am Main, 1991), 7.

⁴⁵ R. Spaemann, *Moralische Grundbegriffe* (München, 1982), 74. Vgl. seinen Beitrag „Über den Begriff der Menschenwürde“, in: *Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis*, hrsg. von E.-W. Böckenförde u. R. Spaemann (Stuttgart, 1987), 295–313.

– „Darum sagte Kant, der Mensch habe keinen Wert, sondern eine Würde. Denn jeder Wert ist kommensurabel, er kann in eine vergleichende Berechnung eingehen. ‚Würde‘ dagegen nennen wir jene Eigenschaft, aufgrund deren ein Wesen aus jeder abwägenden Berechnung ausscheidet, weil es selbst Maßstab der Berechnung ist. Die Würde des Menschen hängt damit zusammen, daß er [...] selbst eine Totalität von Sinn ist, selbst schon das Allgemeine. Seine Würde hat ihren Grund darin, daß er nicht nur ein Teil der Wirklichkeit unter anderen ist, sondern daß er in seinem Gewissen darauf bezogen ist, der Wirklichkeit als ganzer gerecht zu werden: als potentiell sittliches Wesen verdient der Mensch unbedingt Achtung.“⁴⁶

- Spaemann: „[Sie] können wissen, warum sie das tun, was sie tun. Sie verhalten sich ausdrücklich und in Freiheit zum Sinn ihres Handelns. Wenn ich Lust habe, etwas Bestimmtes zu tun, durch dessen Folgen ein anderer geschädigt wird, dann kann ich mir diese Folgen vor Augen stellen, und ich kann mich fragen, ob es gerecht ist, und ob ich es verantworten kann. Wir sind imstande, uns von unseren objektiven Augenblicksinteressen unabhängig zu machen und uns die objektive Rangordnung der für unser Handeln relevanten Werte zu vergegenwärtigen.“⁴⁷

- Das Gewissen ist die Vergegenwärtigung des Absoluten im moralischen Charakter der Person:

„Das Gewissen ist die Gegenwart eines absoluten Gesichtspunktes in einem endlichen Wesen; die Verankerung dieses Gesichtspunktes in seiner emotionalen Struktur. Weil dadurch im einzelnen Menschen selbst schon das Allgemeine, das Objektive, das Absolute gegenwärtig ist, darum sprechen wir von der Würde des Menschen und aus keinem anderen Grunde. Wenn nun gilt, daß durch das Gewissen der Mensch selbst, der einzelne Mensch, zum Allgemeinen, zu einem Ganzen von Sinn wird, so gilt allerdings auch, daß es für den Menschen überhaupt nichts Gutes geben kann, keinen Sinn, keine Rechtfertigung, wenn das Allgemeine, das objektiv Richtige und Gute nicht für ihn in seinem Gewissen sich als das Gute und Richtige zeigt.“⁴⁸

⁴⁶ R. Spaemann, *Moralische Grundbegriffe* [S. 15, Anm. 45], 90–91. „Menschliches Handeln hat, so haben wir gesehen, seine Würde darin, daß es nicht einfach als bewußtloses Teilelement in einen übergreifenden Geschehenszusammenhang. Jedes menschliche Leben ist vielmehr selbst ein Sinn-Ganzes. Der einzelne hat selbst seine Handlung in einem unbedingten Sinne zu verantworten. Sogar wenn er versuchsweise handelt, experimentell, sogar wenn er die Folgen seiner Handlung nicht absehen kann, so ist doch die Tatsache, daß er hier und jetzt dies oder das getan oder nicht getan hat, ein unwiderprüfliches Faktum und als solches für immer Bestandteil seines Lebens. Als solches hat er es zu verantworten.“ Ebd., 98–99.

⁴⁷ Ebd., 74.

⁴⁸ Ebd., 75. „Das Naturgesetz, nach welchem ein Stein von oben nach unten fällt, ist diesem Stein sozusagen äußerlich. Er weiß nichts von ihm. Wir, die Beobachter, fassen seinen Fall auf als Beispiel für ein allgemeines Gesetz. Und auch der Vogel, der ein Nest baut, verfolgt nicht die Absicht, etwas für die Erhaltung der Art zu tun oder Vorsorge zu treffen für das Wohl seiner künftigen

- Augustinus: „Von solch großer Würde ist die *conditio humana*, daß ihr kein Gut außer dem höchsten genügen kann.“⁴⁹

- Thomas von Aquin: „Und das ist der höchste Grad der Würde in den Menschen: daß sie nämlich nicht von anderen, sondern von sich selbst zum Guten geführt werden.“⁵⁰

- Wahrheitsfähigkeit und Irrtumsfähigkeit

R. Spaemann: „Außermenschliche Wesen können den Zweckzusammenhang, in den sie selbst von außen hineingezogen werden, nicht zu ihrem eigenen machen. Sie bleiben unausweichlich im Zentrum ihres eigenen Seins und beziehen alles andere auf dieses Zentrum, auf sich selbst, auf ihr Genre allenfalls oder ihre Population. Was sie allem anderen antun, wird auch ihnen angetan: auch sie werden von anderen Wesen in deren Seinsvollzug als Elemente einbezogen. [...] Der Mensch ist das Wesen, das sich selbst zurücknehmen, sich relativieren kann. Er kann, wie es in der christlichen Sprache heißt, ‚sich selbst sterben‘. Anders ausgedrückt: Er kann seine eigenen Interessen in einen Rechtfertigungsdiskurs miteinbringen, dessen Ausgang offen ist, weil er prinzipiell die Interessen aller anderen, je nach deren Rang und je nach dem Gewicht der Interessen, als der gleichen Berücksichtigung fähig anerkennen kann. Er macht nicht nur alles andere zur Umwelt für sich, er kann den Gedanken realisieren, daß er selbst Umwelt für anderes und für andere ist. Eben in dieser Relativierung des eigenen endlichen Ich, der eigenen Begierden, Interessen und Absichten, erweitert sich die Person und wird ein Absolutes. Sie wird inkommensurabel. Sie kann sich selbst in den Dienst einer ihr zunächst fremden Sache stellen bis hin zum Selbstopfer. Und eben aufgrund dieser Möglichkeit wird die Person – nicht als Naturwesen, aber als potentiell sittliches Wesen – zum absoluten Selbstzweck. Da sie selbst ihre eigenen Interessen relativieren kann, darf sie beanspruchen, in ihrem absoluten Subjektstatus respektiert zu werden. Da sie selbst in Freiheit Pflichten übernehmen kann, hat niemand das Recht, sie zum Sklaven zu machen, der, wie Kant richtig sah, keine Pflichten gegen seinen Herrn haben kann. Weil der Mensch als sittliches Wesen Repräsentation des Absoluten ist, darum und nur darum kommt ihm das zu, was wir ‚menschliche Würde‘ nennen.“⁵¹

Jungen. Ein innerer Drang, ein Instinkt treibt ihn, etwas zu tun, dessen Sinn ihm selbst verborgen ist. Man sieht das daran, daß Vögel auch in Gefangenschaft, wo sie gar keine Jungen zu erwarten haben, mit Nestbau beginnen.“ Ebd., 74.

⁴⁹ „Tantae siquidem dignitatis est humana conditio, ut nullum bonum praeter summum ei sufficere possit.“ Der Satz steht in Wirklichkeit nicht bei Augustinus, sondern in der anonymen Schrift *De spiritu et anima* (*Patrologia latina* 40, 790).

⁵⁰ Thomas von Aquin, *Super epist. Ad Romanos*, Kapitel 2, lectio 3.

⁵¹ R. Spaemann, „Menschenwürde“, 303–304.

8. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde

- Robert Spaemann: „Pater Maximilian Kolbe besaß in seinem Hungerbunker mehr Würde als seine Schergen, aber auch mehr Würde als der rechtschaffene Mann, für den er sein Leben opferte.“⁵²
- Viktor E. Frankl, „Ein Psychologe erlebt das Konzentrationslager“ vom Jahre 1945⁵³
 - „In der Art, wie ein Mensch sein unabwendbares Schicksal auf sich nimmt, mit diesem Schicksal all das Leiden, das es ihm auferlegt, darin eröffnet sich auch noch in den schwierigsten Situationen und noch bis zur letzten Minute des Lebens eine Fülle von Möglichkeiten, das Leben sinnvoll zu gestalten.“⁵⁴
 - „Je nachdem, ob einer mutig und tapfer bleibt, würdig und selbstlos, oder aber im bis aufs äußerste zugespitzten Kampf um die Selbsterhaltung sein Menschentum vergißt und vollends jenes Herdentier wird, an das uns die Psychologie des Lagerhäftlings erinnert hat –, je nachdem hat der Mensch die Wertmöglichkeiten, die ihm seine leidvolle Situation und sein schweres Schicksal geboten haben, verwirklicht oder verwirkt – und je nachdem war er ‚der Qual würdig‘ oder nicht.“⁵⁵
 - „Das Lagerleben selber hat uns gezeigt, daß der Mensch sehr wohl ‚auch anders kann‘. Es gäbe Beispiele genug, oft heroische, welche bewiesen haben, daß man etwa die Apathie eben überwinden und die Gereiztheit eben unterdrücken kann; daß also ein Rest von geistiger Freiheit, von freier Einstellung des Ich zur Umwelt auch noch in dieser scheinbar absoluten Zwangslage, äußeren wie inneren, fortbesteht. Wer von denen, die das Konzentrationslager erlebt haben, wüßte nicht von jenen Menschengestalten zu erzählen, die da über die Appellplätze oder durch die Baracken des Lagers

⁵² R. Spaemann, „Über den Begriff der Menschenwürde“, a. a. O. [S. 15, Anm. 45], 304.

⁵³ In seinem Buch ... *trotzdem Ja zum Leben sagen* (München, 1982; ¹⁶1997), bes. 106–110; 126.

⁵⁴ Ebd., 110.

⁵⁵ V. E. Frankl, 110–111.

gewandelt sind, hier ein gutes Wort, dort den letzten Bissen Brot spendend? Und mögen es auch nur wenige gewesen sein – sie haben Beweiskraft dafür, *daß man dem Menschen im Konzentrationslager alles nehmen kann, nur nicht: die letzte menschliche Freiheit, sich zu den gegebenen Verhältnissen so oder so einzustellen. Und es gab ein ‚So oder so‘!*⁵⁶

- „Unter diesem letzten der möglichen Gesichtspunkte muß uns auch die seelische Reaktionsweise der Insassen der Konzentrationslager letztlich als mehr erscheinen denn als bloßer Ausdruck gewisser leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Bedingungen – mögen sie alle, sowohl der Kalorienmangel der Nahrung als auch das Schlafdefizit und die verschiedensten seelischen ‚Komplexe‘, noch so sehr den Verfall des Menschen an die Gesetzmäßigkeit einer typischen Lagerpsyche gleichsam nahelegen. In letzter Sicht erweist sich das, was mit dem Menschen innerlich geschieht, was das Lager aus ihm als Menschen scheinbar ‚macht‘, als das Ergebnis einer inneren Entscheidung. Grundsätzlich also kann jeder Mensch, und auch noch unter solchen Umständen, irgendwie entscheiden, was – geistig gesehen – im Lager aus ihm wird: ein typischer ‚KZler‘ – oder ein Mensch, der auch hier noch Mensch bleibt und die Menschenwürde bewahrt. [...] *Die geistige Freiheit des Menschen, die man ihm bis zum letzten Atemzug nicht nehmen kann, läßt ihn auch noch bis zum letzten Atemzug Gelegenheit finden, sein Leben sinnvoll zu gestalten.*“⁵⁷

- „Der Heroismus der Heiligkeit ist die höchste Würde, die jemand erlangen kann,“ schreibt bestätigend der Philosoph Robert Spaemann.⁵⁸

⁵⁶ Ebd., 107–108 (Hervorhebung im Original).

⁵⁷ Ebd., 108–109 (Hervorhebung im Original).

⁵⁸ R. Spaemann, „Menschenwürde“, a. a. O. [S. 15, Anm. 45], 304.

